

3. Handels- und Gewerwesen.

Bekanntmachung,

betreffend die für den Pflanzenverkehr geöffneten ausländischen Zollstellen.

Das unter dem 2. Juli 1906 (Zentralblatt S. 942) veröffentlichte Gesamtverzeichnis derjenigen ausländischen Zollstellen, über welche die Ein- und Durchfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien aus dem Reichsgebiete nach den bei der internationalen Reblauskonvention beteiligten Staaten erfolgen darf, wird dahin ergänzt, daß unter

6. Osterreich-Ungarn.

a) Für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, Absatz 2:
„die k. k. Hauptzollämter Aussig, Böhmisches-Leipa, Meran, Komotau und Teplitz“
hinzutreten.

Berlin, den 19. Februar 1908.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: von Jonquières.

4. Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 6. Februar 1908 beschlossen, nach Maßgabe und in Erweiterung des Bundesratsbeschlusses vom 24. Februar 1906 (Zentralblatt für 1906 S. 441) die nachstehenden Begünstigungen zu bewilligen, und zwar:

1. im Hauptzollamtsbezirke Memel für die Orte Nimmersatt und Bajahren die zollfreie Einfuhr von gewöhnlichem Backwerk in Mengen von nicht mehr als 3 kg;
2. im Hauptzollamtsbezirke Strassburg in Westpreußen für die Orte Kolonie Brinsk, Neuhoft, Bölf, Rogall, Glinken, Adl.-Brinsk, Neu-Zielun und Grüneiche sowie
3. im Hauptzollamtsbezirke Thorn für die Orte Dtlotschin, Dtlotschinef und Neu-Grabia die zollfreie Einfuhr von Müllereierzeugnissen und gewöhnlichem Backwerk in Mengen von nicht mehr als 3 kg;
4. im Hauptzollamtsbezirk Ostrowo
 - a) für die Orte Boguslaw und Boguslawitz die zollfreie Einfuhr von gewöhnlichem Backwerk in Mengen von nicht mehr als 3 kg;
 - b) für den Ort Boleslawice die zollfreie Einfuhr von Müllereierzeugnissen und gewöhnlichem Backwerk in Mengen von nicht mehr als 3 kg;
5. im Hauptzollamtsbezirke Myslowitz für die Orte Przelaitka und Neudeck die zollfreie Einfuhr von Müllereierzeugnissen und gewöhnlichem Backwerk in Mengen von nicht mehr als 3 kg;
6. im Hauptzollamtsbezirke Sadersleben für die Orte Gjelsbro und Endrupskov die zollfreie Einfuhr von Müllereierzeugnissen und gewöhnlichem Backwerk in Mengen von nicht mehr als 3 kg;
7. im Hauptzollamtsbezirke Nordhorn für die zu der südlich von Nordhorn belegenen Grenzstrecke gehörenden Orte Brandlechterhaar, Holt, Haar und Bardel die zollfreie Einfuhr von Fleisch oder von Schweinespeck in Mengen von nicht mehr als 2 kg sowie von Müllereierzeugnissen und gewöhnlichem Backwerk in Mengen von nicht mehr als 3 kg;
8. im Hauptzollamtsbezirke Malmedy für die Orte Malscheid, Lengeler, Dürler und Thommen (Bürgermeisterei Burgreuland), Krombach, Hinderhausen und Rodt (Bürgermeisterei Krom-